

III. Angeklagter in Nürnberg

A. Der Nürnberger Juristenprozess - „Fall 3“

Als am 7. und 8. Mai die führenden Vertreter der deutschen Wehrmacht die bedingungslose Kapitulation unterzeichnen, ist zumindest in Europa der zweite Weltkrieg zu Ende. Mit der Berliner Erklärung vom 05.06.1945 übernehmen die Alliierten die Staatsgewalt in Deutschland.⁶⁰⁰

Schon in der Moskauer Konferenz im Oktober 1943 hatten die Außenminister Großbritanniens, der Sowjetunion und der USA öffentlich ihren Willen konkretisiert, gegen Kriegsverbrechen und deutsche Grausamkeiten vorzugehen. Nach zahlreichen Verhandlungen zwischen den Alliierten wird ein Plan für die Errichtung eines internationalen Militärgerichtshofes zur Aburteilung der europäischen Hauptkriegsverbrecher vorgelegt.⁶⁰¹ Neben dem eigentlichen Hauptkriegsverbrecherprozess werden noch weitere Prozesse beispielsweise gegen bestimmte Berufsgruppen angestrengt. Sie dürfen nicht mit dem Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher verwechselt werden. Einer von ihnen ist der sogenannte „Juristenprozess“, der zum einen die gesetzlich legitimierte Herrschaft des „Dritten Reiches“ als Tyrannei bloßstellen und zum anderen offen legen soll, wie sich die sogenannten „positivistischen Juristen“ zur Missachtung von Gerechtigkeit angeblich unter Beachtung der Gesetze hatten verleiten lassen. In der von General Taylor gehaltenen Eröffnungsrede zum Juristenprozess heißt es dazu: „Dieser Fall ist insofern einzig in seiner Art, als die Angeklagten solcher Verbrechen beschuldigt werden, die im Namen des Gesetzes begangen wurden. Diese Männer, zusammen mit ihren verstorbenen flüchtigen Kollegen, waren die Verkörperung dessen, was im „Dritten Reich“ unter Gerechtigkeit verstanden wurde. Die meisten Angeklagten waren zu verschiedenen Zeiten Richter, Staatsanwälte und Beamte des Justizministeriums. Sie sind mit Gerichten und Gerichtssälen wohl vertraut, wenn auch ihre jetzige Rolle neu für sie sein mag.“⁶⁰² Taylor führt aus, dass Grundlage der Anklage sei, dass diese Männer, Führer des deutschen Juristentums bewusst

⁶⁰⁰ Völkerrechtlich besteht die Besonderheit darin, dass weder ein Friedensschluss noch eine Annexion erfolgt. Zwar bestehen das Staatsgebiet und Staatsvolk weiter, die Staatsgewalt wird jedoch von den alliierten Siegermächten ausgeübt. Das „Deutsche Reich“ ist somit zumindest völkerrechtlich untergegangen. Nach anderen Auffassungen ist das „Deutsche Reich“ nicht untergegangen, sondern wird nur von den Alliierten „treuhänderisch“ oder „geschäftsführend“ verwaltet. Weitere Nachweise finden sich dazu bei Hansen, Das Ende des „Dritten Reiches“, S. 210ff.

⁶⁰¹ Rüping, Grundriß der Strafrechtsgeschichte, Randziff. 371f. mit weiteren Literaturhinweisen.

⁶⁰² Zitate Taylors aus dem Verhandlungsprotokoll des Nürnberger Juristenprozesses, S. 35ff., in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 1.

und vorsätzlich das Gericht unterdrückten, brutale Tyrannei ruchlos als Gerechtigkeit verkleideten, und das deutsche Juristensystem in eine Maschine des Despotismus, der Eroberung, der Plünderung und der Schlächtereier umwandelten.⁶⁰³ Gegenstand der Anklageschrift, die am 17. Februar 1947 in Nürnberg verlesen wird, sind im wesentlichen vier Anklagepunkte: Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation.⁶⁰⁴

B. Die Auswahl der Angeklagten durch die Ankläger

Rothenberger wird im Mai 1945 in Hamburg verhaftet und in Neumünster-Gadeland interniert. Nach der Anklageerhebung am 04.01.1947 folgt seine Überstellung an den Nürnberger Gerichtshof. Mit ihm zusammen sitzen auf der Anklagebank die ehemaligen Staatssekretäre Schlegelberger und Klemm, die Ministerialdirektoren Altstötter und Engert, der Ministerialdirigent Mettgenberg, der Ministerialrat von Ammon, sowie die Referenten Joel und Westphal; weiter werden auch der Oberreichsanwalt Lautz, Reichsanwalt Barnickel, Senatspräsident Nebelung und Laienrichter Petersen vom Volksgerichtshof, sowie die Sondergerichtsvorsitzenden Cuhorst, Oeschey und Rothaug angeklagt. Die Anzahl der Angeklagten bleibt auf 16 Personen beschränkt, weil weitere Beschuldigte durch Tod oder Flucht nicht mehr angeklagt werden können.⁶⁰⁵

⁶⁰³ Zitate Taylors, a.a.O., S. 35ff., in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 1.

⁶⁰⁴ Die materiellen Vorschriften sind dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20.12.1945 zu entnehmen, dessen Art. II Abs. 1 diese vier umfassenden Tatbestände auflistet (BA, All. Proz. 1, XVII, S1, Anhang B, S. 378ff.). Zuvor war am 8. August zwischen den vier Siegermächten das „Londoner Abkommen“ geschlossen worden (BA, All. Proz. 1, XVII, S1, Anhang A, S. 368f.); nach dessen Art. 1 für Deutschland ein „Internationaler Militärgerichtshof“ gebildet werden sollte zur Aburteilung von Kriegsverbrechern, für deren Verbrechen ein geographisch bestimmter Tatort nicht vorhanden sei. In dem sich daran anschließenden „Statut für den Internationalen Gerichtshof“ werden neben der Verfassung des Gerichtshofes, dessen Zuständigkeit und allgemeine Grundsätze, Rechte der Beteiligten sowie das Prozessverfahren und schließlich die Urteils- und Strafkompentenz geregelt (BA, All. Proz. 1, XVII, S1, Anhang A, S. 370ff.). Das Statut ist zwar die Voraussetzung für das Kontrollratsgesetz Nr. 10, stellt aber gleichzeitig auch eine Art allgemeines Verfahrensrecht dar, während das Kontrollratsgesetz Nr. 10 die Ausfüllung der o.g. Straftatbestände an Hand von Beispielen zum Inhalt hat. Die Rechte und Pflichten der Prozessbeteiligten sowie weitere Verfahrensabläufe werden detailliert in der Verordnung Nr. 7 vom 18.10.1946 geregelt (BA, All. Proz. 1, XVII, S1, Anhang C, S. 383ff.); ausführlich zu den Vorschriften, Rüping, Grundriß der Strafrechtsgeschichte, Randziff. 371ff.

⁶⁰⁵ Nach dem Tod des Reichsjustizministers Dr. Gürtner im Januar 1941, dem Selbstmord seines Nachfolgers Dr. Thierack in einem englischen Internierungslager 1946 und dem vermeintlichen Tod Freislers am 3. Februar 1945 durch einen Bombenangriff auf dem Weg zum Luftschutzkeller, fehlt die „erste Garde der Justiz“, die sonst Hauptangeklagte gewesen wären. Rüping/Sellert, Studien- und Quellenbuch, a.a.O., S. 289.

Die auf den ersten Blick zufällig erscheinende Auswahl der Angeklagten, lässt bei näherer Betrachtung ein "System" erkennen. Der Chefankläger führt in seiner Eröffnungsrede dazu aus, dass in diesem Prozess nicht beabsichtigt gewesen sei, "die Täter des letzten Gliedes in der Kette anzuklagen". Vielmehr sei es darum gegangen, diejenigen vor Gericht anzuklagen, die aus der Führung ihrer Ämter als Richter, Staatsanwälte und Ministerialbeamte für Morde, Misshandlungen und andere Gräueltaten verantwortlich waren. Für die Ankläger ist es somit konsequent, stellvertretend für die "Rechtswahrer" des Dritten Reiches ausgewählte Juristen wie z.B. Rothenberger anzuklagen, die das Justizsystem in ein "verlässliches" Instrument des Regimes verwandelten. Deshalb sitzt Rothenberger als ehemaliger Staatssekretär auf der Anklagebank. Daneben gehe es aber auch darum, das Justizsystem als solches zur Anklage zu stellen.⁶⁰⁶ Dies sei nur möglich, indem die exponierten Juristen stellvertretend für dieses System angeklagt würden. Sie seien quasi die Verkörperung der Justiz im Dritten Reich. Warum allein die Amerikaner den Juristenprozess betreiben und weder sowjetische noch britische Richter involviert sind - obwohl dies laut Art. 2 des Statuts des IMT ausdrücklich auch für diesen Prozess vorgesehen ist⁶⁰⁷, bleibt fraglich. Möglicherweise haben sie an dem Prozess gegen die führenden Juristen kein besonderes Interesse. Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher ist dagegen abgeschlossen.

1. Rothenbergers Verteidigung

Rothenbergers Verteidigung hat der Hamburger Rechtsanwalt und gute Freund Dr. Erich Wandschneider ⁶⁰⁸ übernommen. Dr. Helmut Bothe assistiert ihm bei

⁶⁰⁶ Vgl. Taylor im Verhandlungsprotokoll, aa.O., S. 37, in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 1; Taylor bezeichnet das "Nationalsozialistische Rechtssystem" als "lächerlichen Widerspruch" in sich selbst, da es niemals das Streben des „Dritten Reiches“ gewesen sei, irgendein Rechtssystem überhaupt zu schaffen.

⁶⁰⁷ Der Gerichtshof besteht aus 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern von jedem der unterzeichnenden Länder; vgl. IMT Statut, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S 1 Anhang A, S. 370.

⁶⁰⁸ Dr. Erich Wandschneider gilt als guter Rechtsanwalt und Persönlichkeit. Er hatte unter den Nationalsozialisten Kommunisten, Sozialisten und Männer der Bekennenden Kirche verteidigt. Nach der Kapitulation verteidigt er nicht nur Rothenberger, sondern neben dem Regisseur des Films „Jud Süß“ Veith Harlan auch den ehemaligen Kommandeur der Sicherheitspolizei Warschau, Dr. Ludwig Hahn. Über seine Stellung als Rechtsanwalt vor und nach dem Krieg sagt er: „Ich kämpfe für das Recht der bedrohten Persönlichkeit . ganz egal, wie die politisch eingestellt ist. Ich habe es unter den Nazis getan und tue es jetzt wieder“; aus: <http://www.spiegel.de/spiegel/vor50/nf/0,1518,15446,00.html>, 29.07.00 und <http://www.richterverein.de/mhr/mhr001/m00116.htm>, 29.07.00.

dieser Aufgabe.⁶⁰⁹ Sie versuchen Zeugen ausfindig zu machen, reichen eidesstattliche Erklärungen ein und stellen während des Verfahrens Dutzende von Beweis- anträgen. Als eines der schwierigsten Punkte stellt sich aber heraus, dass auch der „Nürnberger-Juristenprozess“ nach angelsächsischem Muster abläuft. Das ist für die deutschen Verteidiger eine Besonderheit und wird ihnen im späteren Ver- fahren auch große Schwierigkeiten bereiten. Statt der deutschen Inquisitionsma- xime gilt hier der Parteiengrundsatz. Das Gericht hat somit nicht selbst den wahren Sachverhalt zu erforschen, sondern muss das Vorbringen der Parteien zur Grundlage seines Urteils machen.⁶¹⁰ Eine Durchbrechung dieses strengen Grund- satzes und eine damit einhergehende Kompetenzerweiterung findet sich aber im Artikel 17 des Statuts für den IMT. Danach hat der Gerichtshof unabhängig von den gestellten Anträgen der Prozessparteien das Recht, Zeugen für die Hauptver- handlung zu laden, ihre Anwesenheit und Aussage zu verlangen und Fragen an sie zu richten. Darüber hinaus ist es ihm auch gestattet, jederzeit die Angeklagten zu vernehmen oder die Beibringung von Urkunden und anderen Beweismittel zu verlangen.⁶¹¹

Der Hauptangriffspunkt der Verteidigung ist zunächst die Anklage wegen Verbre- chen gegen die Menschlichkeit, die der im deutschen Strafrecht ehemals zentralen Maxime "nulla poena sine lege" zu widersprechen scheint.⁶¹² Es ist schon eine Ironie des Schicksals, dass obwohl sich die Angeklagten während ihrer Amtszeit selber über diesen Grundsatz ständig hinweggesetzt und dessen Aufhebung 1935 als „Fortschritt“ der NS-Rechtspflege gefeiert hatten, sich nun zu ihrer Verteidi- gung auf diesen alten Grundsatz im deutschen Strafrecht berufen.

Den Einwänden der Verteidiger wird von der Anklagebehörde entgegengehalten, dass der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit den deutschen Strafvorschriften durchaus nicht zu wider liefe. Freiheitsberaubung, Körperverlet- zung und Mord seien auch schon vor 1945 strafbar gewesen. Von einer Verlet- zung des Rückwirkungsverbot es könne daher wenn überhaupt nur in einem streng formalistischen Sinne die Rede sein, da keine zur Begehungszeit straflosen Hand-

⁶⁰⁹ Die Verteidiger sind auch schon bei den „Vorbefragungen“ (Interrogations) der jeweiligen An- geklagten anwesend.

⁶¹⁰ Das Verfahrensrecht ist in der Verordnung Nr. 7 festgehalten und entspricht dem angelsächsi- schen Muster. Die Verordnung befindet sich, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 Anhang C, S. 383ff.

⁶¹¹ Geregelt in Art. 17 des Statuts für den IMT, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 Anhang A, S. 374.

⁶¹² Vgl. dazu das Opening-Statement von Rechtsanwalt Dr. Wandschneider, in: BA, All. Proz. 1, XVII, Q1, S. 1ff und S. 17; Peschel-Gutzeit, Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947, S. 56ff.; Leszczynski, Fall 3. Das Urteil im Juristenprozess, gefällt am 04. Dezember 1947 vom Militärge- richtshof III der Vereinigten Staaten von Amerika, S. 127ff.;

lungen pönalisiert, sondern nur bereits existierende Tatbestände in neuer Form angewandt würden.⁶¹³

Rothenberger ist im Zellengefängnis des Justizpalastes inhaftiert, einem Sternbau mit vier Flügeln zu je hundert Zellen.⁶¹⁴ Eine nur unzureichende Verpflegung, starke Unsauberkeit des alten Gefängnisgebäudes und die in der zweiten Jahreshälfte auftretende Kälte zermürben ihn nicht nur körperlich, sondern auch seelisch. Erschwerend kommt noch hinzu, dass wie viele andere auch Rothenberger schon vor seinem Prozess eine lange Haftzeit hinter sich hat. Die medizinische Betreuung ist dagegen sehr gut. Gefangene, die körperlich oder geistig nicht in der Verfassung sind, an der Verhandlung teilzunehmen, werden nicht dazu gezwungen. Nach seinem misslungenen Selbstmordversuch befreit das Gericht auf Rat des Gefängnisarztes auch Rothenberger von der Teilnahme an der Verhandlung.⁶¹⁵ Wie auch im deutschen Strafprozess wird vom amerikanischen Gericht peinlich genau darauf geachtet, dass alle Angeklagten ständig in der Sitzung anwesend sind.

2. Rothenbergers Vernehmung

Die Hauptverhandlung vor dem amerikanischen Militärgericht beginnt am 17.02.1947. In den folgenden Monaten werden bis zur Verkündung des Urteils am 03./04.12.1947 138 Zeugen befragt, 2.093 Beweisdokumente erörtert und mehrere Hundert eidesstattliche Versicherungen zu den Akten genommen.⁶¹⁶ Von jedem Verhandlungstag wird ein englisches und ein deutsches Wortprotokoll gefertigt, das 10.665 Seiten umfasst.⁶¹⁷ Mit seinem einzigartigen Verfahren wird dieser „Juristenprozess“ als Sensationsprozess in die deutsche Justizgeschichte eingehen.

⁶¹³ Ostendorf/ter Veen, Das "Nürnberger Juristenurteil", S. 47f.

⁶¹⁴ Maser, Nürnberg-Tribunal der Sieger, S. 103.

⁶¹⁵ Vgl. Verhandlungsprotokoll, a.a.O., S. 7348, in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 98; Rothenberger wird für eine Woche von den Sitzungen befreit, nachdem er sich in seiner Zelle die Hauptarterie der rechten Hand selbst durchschnitten hatte. Neben Rothenberger wird es auch Karl Engert und Oswald Rothaug gleich zu Beginn des Prozesses gestattet, der Verhandlung fernzubleiben. Rothaug leidet unter der Vernarbung eines Magengeschwürs und muss deshalb stationär behandelt werden.

⁶¹⁶ Die Beweismittel werden unterschieden zwischen den schriftlichen Beweismitteln, den Beutedokumenten, eidesstattlichen Erklärungen und den Zeugenvernehmungen.

⁶¹⁷ Die Unterlagen sind vollständig überliefert, in: BA, Bestand All. Proz. 1, XVII, A 1ff.

Rothenbergers erste Vernehmung findet am 16. Juli statt, weitere folgen am 17., 21. und 22.07.1947. Schon bei der Befragung zur Person geht Rothenberger ausführlich, sogar langatmig auf seine Verdienste für die Rechtspflege ein. Er wird vom Vorsitzenden mit der Bemerkung unterbrochen: "Man beschuldigt Sie hier nicht für jede gute Tat. Ich glaube, wenn Sie Ihre Aufmerksamkeit auf die Angelegenheit lenken würden, die die Anklagebehörde gegen Sie vorbringen wird, würde dies zweckdienlicher für Sie sein."⁶¹⁸ Um der Flut von Anschuldigungen und Beweismitteln überhaupt Herr werden zu können, beschränkt sich die Anklage darauf, ihn nur zu bestimmten Vorkommnissen zu befragen.

Zur Steuerung der Rechtsprechung befragt bestreitet Rothenberger diese nicht und erklärt: "Selbstverständlich. Eine Lenkung ist eine Lenkung. Eine absolute völlige Unabhängigkeit des Richters ist nur möglich in normalen befriedigenden Verhältnissen, die wir nicht hatten nach der Hitlerrede. Man musste jetzt nur das Ziel erstreben, soviel zu retten von der Unabhängigkeit, wie es in der Lage damals möglich war und die Methode, die ich wählte, sollte auf der einen Seite den einzelnen Richter schützen, und auf der anderen Seite sein eigenes Verantwortungsbewusstsein aufrecht erhalten"

Ganz anders reagiert der ehemalige Justizchef dagegen beim Hamburger Konzentrationslager "Kolafu" und den dortigen Vorkommnissen. Hier will sich der Angeklagte an nichts mehr erinnern können.⁶¹⁹ Im Verlauf der Verhandlung kommt es allerdings zu einem interessanten und zugleich aufschlussreichen Dialog zwischen Rothenberger und dem Chefankläger.

Frage: "Haben Sie jemals von dem Konzentrationslager Fuhlsbüttel gehört?"

Antwort: "Nein ... Fuhlsbüttel ist kein Konzentrationslager, sondern ein Gefängnis."

Frage: "Ein Gefängnis, das als Konzentrationslager geführt wurde. Haben Sie jemals von einem Mann namens Dusenschön gehört?"

Antwort: "Auch daran habe ich ... keinerlei Erinnerung. Dusenschön ? Nein."

Frage: „Sie erinnern sich nicht, dass er der Direktor des Gefängnisses oder des Konzentrationslagers Fuhlsbüttel war?“

Antwort: „Nein, die Gefängnisse unterstanden mir gar nicht, sondern die Gefängnisse unterstanden dem Generalstaatsanwalt. Daher hatte ich auch von den Persönlichkeiten keinerlei Kenntnis. Ich hatte mit den Gefängnissen gar nichts zu tun.“

⁶¹⁸ Das Zitat stammt aus dem Verhandlungsprotokoll, a.a.O., S. 5281, in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 70.

⁶¹⁹ Aussage zur Justizlenkung im Verhandlungsprotokoll, a.a.O., S. 5267, in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 69.

Frage: „Und Sie erinnern sich nicht der Niederschlagung des Falles gegen Dusenschön für Misshandlungen, die von ihm gegen Häftlinge des Konzentrationslagers begangen wurden oder des Gefängnisses, wie sie es nennen. Sie erinnern sich nicht an die Unterdrückung der Beschuldigung, die man gegen ihn vorzubringen versuchte?“

Antwort: „Nein, auch das habe ich nicht in Erinnerung, dass ich irgendetwas damit zu tun hatte.“⁶²⁰

Für die Vertreter der Anklage ist es nicht schwierig, durch Dokumente und Zeugen, Rothenberger das Gegenteil zu beweisen. Rothenberger muss schließlich die betriebene Strafvereitelung im Zusammenhang mit den Vorkommnissen im "Kola-fu" und die von ihm verfügte Amnestie für Dusenschön eingestehen.

Darüber hinaus leugnet Rothenberger auch seine Beteiligung an verbrecherischen Maßnahmen des Reichsjustizministeriums in Zusammenarbeit mit der SS. Er behauptet z.B., bei dem Gespräch mit Himmler am 18.09.1942 der Auslieferung von Gefangenen an SS und Polizei ausdrücklich widersprochen und von dessen Durchführung nichts bemerkt zu haben. Weiterhin streitet er ab, bei der Sitzung anwesend gewesen zu sein, als Himmler und Thierack den Übergang der Strafkompentenz gegen "Juden und andere Ostvölker" vereinbarten.⁶²¹ Durch die in seiner Handakte befindlichen handschriftlichen Vermerke zum Protokoll über das Gespräch vom 18.09.1942 und die mit Streckenbach darüber geführte Korrespondenz kann ihm entgegen der Auffassung Bästleins⁶²² zwar nicht die Teilnahme an diesem Tagesordnungspunkt nachgewiesen werden, dafür aber zumindest die Kenntnis darüber.

Zum Erstaunen des Gerichts gibt er dagegen seine Beteiligung an den Massenhinrichtungen in Plötzensee zu. Allerdings versucht er auch hier, sich geschickt aus der Verantwortung zu ziehen. Er behauptet, nur auf Grund einer Erkrankung Thieracks mit den Gnadensachen betraut worden zu sein und völlig unvorbereitet die Besprechung geleitet zu haben. Auch sei es Thierack gewesen, der die vier "versehentlich" erfolgten Hinrichtungen später "geheilt" habe.⁶²³ Trotz ausgiebiger Recherchen gelingt es den Anklägern nicht, diese Aussage zu widerlegen. Im Ge-

⁶²⁰ Vgl. Verhandlungsprotokoll (Kreuzverhör), a.a.O., S. 5406, in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 72.

⁶²¹ Verhandlungsprotokoll, a.a.O., S. 5341-5348, in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 71.

⁶²² Dazu Bästlein, Vom Hanseatischen Richtertum, a.a.O., S. 150.

⁶²³ Verhandlungsprotokoll, a.a.O., S. 5321-5326 (Plötzensee), in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 70.

genteil werden seine Angaben durch mehrere eidesstattliche Erklärungen bestätigt.⁶²⁴

Nachdem der ehemalige Chef der Reichskanzlei Lammers und der ehemalige Hamburger Generalstaatsanwalt Drescher am 22.07.1947 vernommen worden sind, hört das Gericht am 01., 19. und 25.09.1947 fünf Zeugen der Verteidigung und zwei Zeugen der Anklage.⁶²⁵ Rothenbergers Verteidigung ist eifrig bemüht, alles entlastende Material für den ehemaligen Staatssekretär zusammenzutragen, was sich aber als überaus schwierig erweist. Als deutsche Rechtsanwälte ist ihnen auch das amerikanische Verfahren mit "examination", "cross-examination" und "reexamination" völlig fremd, das im Gegensatz zu ihnen die Anklagevertreter ausgezeichnet beherrschen. Hierin sehen sie die einzige Benachteiligung in dem sonst auch nach Auffassung der Verteidigung fairen Verfahrens. Neben allen Schwierigkeiten des fremden Prozessverfahrens, stellt sich als weitaus größeres Problem der Angeklagte Rothenberger selber dar. Obwohl Wandschneider genau wie die Ankläger den uneingeschränkten Zugriff auf alle im Document Center gelagerten Beweisdokumente hat, lässt sich hier kaum entlastendes Material zusammentragen. Das belastende Material ist dagegen erdrückend.

Als schwierig gestaltet sich auch die Kontaktaufnahme mit Rothenberger. Tatsächlich bleiben nur die Mittagspausen und Nachmittage. Während der Verhandlung ist eine Kontaktaufnahme ebenfalls kaum möglich, da alle Beteiligten Kopfhörer tragen, um der Sitzung folgen zu können.

Wenig hilfreich ist für Wandschneider auch das Verhalten Rothenbergers während seiner eigenen Befragung. So antwortet dieser dem eigenen Verteidiger zum Beispiel auf Fragen nach der Massenhinrichtung in Plötzensee: "Ja wissen Sie, ich habe immer so gerne Geige gespielt."⁶²⁶ Häufig weicht er den Fragen in der Verhandlung aus oder betritt den Zeugenstand unkonzentriert und unvorbereitet. Dieses Verhalten macht es für Wandschneider und Bothe nicht nur unmöglich, Ro-

⁶²⁴ Beispielhaft dazu u.a. die eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Mitarbeiters in der Strafrechtsabteilung des Reichsjustizministeriums Dr. Carl Darnedde, in: BA, R 22 All. Proz. 1, XVII, Q5 S. 46 (Dok. IV/62); anders sieht das Bästlein in seiner Darstellung. Er geht davon aus, dass nicht Thierack, sondern Rothenberger die Vollstreckung nachträglich „geheilt“ habe, in: Vom Hanseatischen Richtertum, a.a.O., S. 150.

⁶²⁵ Siehe Verhandlungsprotokoll, a.a.O., S. 5449-5456, 5515-5524, 8594-8639, 8675-8681, 8826-8835, 8844-8852, 9089-9107, 8791-8815, 8815-8825, in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 73, A 113, A 115, A 119.

⁶²⁶ Angaben aus einem aufgezeichneten Interview mit Dr. Helmut Bothe vom 19.11.1990; zitiert nach dem Aufsatz von Bästlein, Vom Hanseatischen Richtertum, a.a.O., S. 151.

thenberger effektiv zu verteidigen, sondern hinterlässt beim Gericht auch einen schlechten Eindruck.

Kurze Zeit später versucht der völlig deprimierte Rothenberger durch das Öffnen der Pulsader, seinem Leben ein Ende zu setzen.⁶²⁷ Nachdem er jedoch die Sehnen durchtrennt hat schreit er vor Schmerzen so laut, dass der Wachhabende sofort herbeieilen und rechtzeitig Hilfe holen kann.

3. Die Plädoyers

Am 13. Oktober 1947 schließt der Vorsitzende Brand die Beweisaufnahme des Juristenprozesses. Die Anklage eröffnet durch Chefankläger Mr. La Follette ihr Schlussplädoyer, das allein zwei volle Sitzungstage in Anspruch nimmt. Das Plädoyer gliedert sich in fünf Kapitel:

- ?? Die durch den Erlass und Durchführung der Verordnung über das Strafrecht gegen Polen und Juden begangenen Verbrechen,
- ?? Strafrechtliche Verantwortlichkeit für "Nacht- und Nebel-Verfahren",
- ?? Verbrechen der Strafverfolgung und Verurteilung fremder Staatsangehöriger wegen angeblichen Verrats- und Hochverrats gegen das „Dritte Reich“,
- ?? Verbrechen gegen die Menschlichkeit,
- ?? Organisationen.⁶²⁸

Jedem dieser Kapitel ordnet er den entsprechenden Angeklagten zu und legt detailliert dar, warum sich dieser nach der Auffassung der Anklage der o.g. Verbrechen schuldig gemacht hat.

Die Verteidiger plädieren jeweils einzeln für ihre Mandanten. Ihre Plädoyers nehmen insgesamt vier Verhandlungstage in Anspruch und beginnen am 14. Oktober 1947.⁶²⁹ Nachdem Rothenbergers Rechtsanwalt zunächst die untergeordnete Stellung eines Staatssekretärs im NS-Recht darzustellen versucht, geht er ausführlich auf das gespannte Verhältnis zwischen Rothenberger und Thierack ein. Er

⁶²⁷ Interview mit Dr. Bothe, a.a.O., S. 151 und Verhandlungsprotokoll, a.a.O., S. 7348, in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 98.

⁶²⁸ Leszczyński, Fall 3. Das Urteil im Juristenprozess, a.a.O., S. 40ff.;

⁶²⁹ Verhandlungsprotokoll, a.a.O., S. 9453, in: BA, All. Proz. 1, XVII, A 123.

möchte das Gericht davon überzeugen, dass der Hamburger weder etwas von den Vorfällen im „Kolafu“ und Plötzensee, noch etwas von der Abgabe asozialer Strafgefangener an die SS oder Polizei gewusst habe. Im Gegenteil habe der Angeklagte vielen Juden zur Flucht verholfen und später in Opposition zur SS und Gestapo gestanden.⁶³⁰ Dr. Wandschneider beendet sein Plädoyer mit der Erkenntnis: „Die vorstehenden Widersprüche seines Wesens werden naturgemäß in seine Handlungen und sein Leben projiziert und erscheinen dort wieder. Es handelt sich nicht einfach bei ihm um den Dualismus im Menschen im faustischen Sinne „zwei Seelen wohnen auch in meiner Brust“, sondern um die Polarität der menschlichen Persönlichkeit schlechthin. ... Die angeblichen Widersprüche in seinen Aussagen haben nichts mit „Unwahrhaftigkeit“ zu tun, sondern sind nur eine, ihm selbst bewusste Objektivierung eines zwiespältigen Wesens.“⁶³¹

4. Das Urteil

Die amerikanischen Richter beschäftigen sich mit dem Prozessgegenstand eingehend. Vorsitzender ist zunächst T. Marshall, der aber aus Krankheitsgründen wenig später durch James T. Brand abgelöst wird. Brand war zuvor als Richter am obersten Gericht des Staates Ohio tätig gewesen. Als Beisitzer fungieren Mallory B. Blair, Richter am Appellationsgericht in Texas und Justin W. Harding, früher Richter in Alaska und nun Hilfs-Generalstaatsanwalt des Staates Ohio.⁶³² In Nürnberg sitzen 1947 nicht Richter des Supreme Court und damit die Elite der amerikanischen Justizjuristen über deutsche Kollegen zu Gericht, sondern erfahrene Richter von Berufungsgerichten aus der Provinz.

In dem 250 Druckseiten umfassenden Urteil, das am 03. und 04.12.1947 in Nürnberg verkündet wird, heißt es als Begründung: "Einfacher Mord oder Einzelfälle von Gräueltaten bilden nicht den Anknüpfungspunkt für die Beschuldigung. Die Angeklagten sind solcher unermesslichen Verbrechen beschuldigt, dass bloße Einzelfälle von Verbrechenstatbeständen im Vergleich dazu unbedeutend erscheinen. Die Beschuldigung, kurz gesagt, ist die der bewussten Teilnahme an einem über das ganze Land verbreiteten und von der Regierung organisierten System

⁶³⁰ Die komplette Verteidigungsrede von Dr. Wandschneider ist nachzulesen, in: BA, All. Proz. 1, XVII, Q9 S. 1ff.

⁶³¹ Verteidigungsrede von Dr. Wandschneider, in: BA, All. Proz. 1, XVII, Q9 S. 68a f.

⁶³² Siehe Ostendorf/ter Veen, „Juristenurteil“, a.a.O., S. 11.

der Grausamkeit und Ungerechtigkeit und der Verletzung der Kriegsgesetze und der Gesetze der Menschlichkeit, begangen im Namen des Rechts unter der Autorität des Justizministeriums mit Hilfe der Gerichte. Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Richters verborgen.⁶³³

Harte Worte der Richter, die nicht kommentarlos hingenommen werden können. Als Mörder im Sinne des Gesetzes ist nur derjenige zu bezeichnen, der die qualifizierten Tatbestandsmerkmale des Mordes erfüllt hat. Dies wird von allen Angeklagten im Prozess bestritten. Im Gegenteil versuchen Sie ihr Handeln damit zu rechtfertigen, dass sie oftmals gar keinen Entscheidungsspielraum gehabt hätten, weil die Strafe für bestimmte Delikte durch Gesetz bereits festgelegt war. Oder es wird vorgetragen, dass in manchen Fällen die Todesstrafe verhängt worden sei aus Angst, selber verfolgt zu werden. Dem ist zum einen entgegen zu halten, dass es den Richtern möglich gewesen wäre, die Todesstrafe nicht zu verhängen, wenn sie z.B. gar nicht zur Bejahung einer bestimmten Norm gekommen wären. Zum anderen muss auch das gern angeführte Argument der eigenen Verfolgung relativiert werden. Richtig ist, dass zu milde Richter meist mit der Versetzung in unbeliebte Abteilungen oder mit einer Nichtbeförderung zu rechnen hatten wie die bereits beschriebene Beispiele der Richter Timmermann, Waldow und Wentzensen belegen. Schlimmstenfalls erfolgte eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand. Dass aber Gefängnis oder sogar Konzentrationslager gedroht hätte, ist nicht belegbar.

Trotzdem scheint das Bild des „Mörders“ nicht ganz von der Hand zu weisen zu sein. Viele Richter machen sich mehr oder weniger freiwillig zu „Erfüllungsgehilfen“ des Regimes. Egal aus welcher Motivation heraus handelnd, ob aus ideologischer Überzeugung oder aus Angst vor eigenen Nachteilen, stellt sich hier doch zumindest die Frage, ob durch ihr Tun nicht z.B. das Tatbestandsmerkmal „niedrige Beweggründe“ erfüllt sein und damit „Mord“ bejaht werden könnte.

Das Urteil geht zunächst auf die völkerrechtlichen Grundlagen des Verfahrens ein. Ausführlich werden das Londoner Abkommen mit dem beigefügten Statut des Internationalen Militärgerichtshofes, das Kontrollratsgesetz Nr. 10, sowie die Verordnung Nr. 7 der Militärregierung als Grundlage der gesetzlichen Zuständigkeit des Gerichts besprochen.⁶³⁴ Danach folgt eine Schilderung der Rechtspraxis wäh-

⁶³³ Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 S. 56.

⁶³⁴ Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 S. 7ff.

rend der NS-Herrschaft. Nach einer ausführlichen Auflistung der wichtigsten nationalsozialistischen Gesetze und Verordnungen, die gleichzeitig den chronologischen Ablauf verdeutlicht, kommen die Nürnberger Richter zu dem Ergebnis, dass anstelle der Herrschaft des Rechts die Herrschaft der nationalsozialistischen Weltanschauung als Leitstern für die richterliche Tätigkeit gesetzt wurde.⁶³⁵ Hitler ist nicht nur oberster Gesetzgeber, sondern auch oberster Richter. Als Angehöriger des Reichsjustizministeriums ist Rothenberger einer derjenigen, die sich an dem ständigen Druck zu Gunsten einer strengen und diskriminierenden Strafrechtspflege beteiligen.⁶³⁶ Schließlich befasst sich das Urteil in einem besonderen Teil mit jedem einzelnen Angeklagten.⁶³⁷ Rothenberger betreffend bezieht sich das Gericht auf dessen Maßnahmen zur Justizlenkung in Hamburg. Danach wird auf seine Beteiligung an der Entrechtung der Juden, seine Mitwirkung an der Auslieferung von Justizgefangenen an die SS und seine Kenntnisse über die Verbrechen in den Konzentrationslagern eingegangen, die ihm einzeln hatten nachgewiesen werden müssen. Das Gericht stellt fest, dass Rothenberger in seinen Aussagen unaufrichtig war. In seinem Urteil heißt es: "Alles in allem enthüllt das Beweismaterial eine verwickelte Persönlichkeit voller Widersprüche und innerer Konflikte. Er war gut zu vielen Halbjuden und hat ihnen gelegentlich öffentlich Hilfe geleistet, und doch hat er mitgeholfen, Ihnen die Rechte zu verweigern, auf die jede Prozesspartei ein Anrecht hat. Er wetterte öffentlich gegen das 'Schwarze Korps', weil es die Gerichte angriff, und doch machte er den Richtern Vorwürfe, weil sie Recht über Parteiführer sprachen und benutzte fraglos seinen Einfluss, um Gerichtsverfahren zu färben, und zwar zu Gunsten hoher Parteibeamter und zum Nachteil von Polen und Juden. Er schrieb in gelehrter Weise zu Gunsten eines unabhängigen Richtertums und beherrschte doch die Richter in Hamburg mit eiserner Faust."⁶³⁸ Weiter führen die Richter aus, dass er zwar heftig gegen die Praktiken von Partei- und Gestapobeamten protestiert habe, die sich in anhängige Strafsachen einmischten, aber Vereinbarungen mit der Gestapo, der SS und SA traf und dann mit den zuständigen Richtern die "Vorschau und Nachschau" von Urteilen durchführte.⁶³⁹ Weiter heißt es: „Rothenberger fühlte sich nicht wohl bei

⁶³⁵ Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 S. 71.

⁶³⁶ Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 S. 102.

⁶³⁷ Ausführungen den Angeklagten Rothenberger betreffend, finden sich, in: Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 S. 235ff.

⁶³⁸ Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 S. 252.

⁶³⁹ Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 S. 252.

seiner Arbeit in Berlin. In seiner Abschiedsrede beim Verlassen Hamburgs rief er überschwänglich aus, er sei in Hamburg "ein ungekrönter König" gewesen, aber nun möchte er uns gerne glauben machen, dass er in Berlin eine „Dornenkrone“ empfing.“⁶⁴⁰ Die Richter halten ihm zu gute, dass er von seinen Vorgesetzten getäuscht und missbraucht wurde; dass Beweise gegen ihn an den Haaren herbeigezogen wurden und dass er schließlich entfernt wurde, weil er nicht brutal genug war, den Anforderungen der Stunde zu genügen. „Bald erfuhr er von der maßlosen Rohheit des Nazisystems und der grundsatzlosen Abgefemtheit Thieracks und Himmlers, die er als seine persönlichen Feinde betrachtete. Er konnte nicht verdauen, was er sah, und sie konnten ihn nicht verdauen.“⁶⁴¹ Zusammenfassend ziehen die Richter das Resümee: „Der Angeklagte Rothenberger hat dem Programm rassischer Verfolgung Hilfe und Vorschub geleistet, und trotz seiner vielen gegenteiligen Beteuerungen hat er wesentlich zur Entwürdigung des Justizministeriums und der Gerichte und zu ihrer Unterwerfung unter die Willkür Hitlers, der Parteichargen und der Polizei beigetragen. Er nahm an der Korruption und Beugung des Rechtssystems teil.“⁶⁴²

Das Gericht lässt sich durch die widersprüchlichen Aussagen Rothenbergers nicht täuschen. Dabei kann man nicht davon ausgehen, dass eine fehlerhafte Beweiswürdigung stattgefunden hat und das Urteil leichtfertig gefällt wurde. Das Gegenteil ist der Fall, denn die Richter würdigen eingehend sämtliche vorgelegten und eingeführten Beweismittel - egal ob es sich dabei um Zeugenaussagen vor Gericht, eidesstattliche Versicherungen oder andere Dokumente handelt. Erst nachdem das gesamte Beweismaterial ausgewertet und bewertet worden ist, fällt der Nürnberger Gerichtshof sein Urteil.

Treffender als es die amerikanischen Richter in ihrem Urteil tun, kann die Rolle Rothenbergers im "Dritten Reich" wohl kaum beschrieben werden.⁶⁴³ Rothenberger wird zu sieben Jahren Haft verurteilt. Über das vergleichsweise geringe Strafmaß ist lange gerätselt worden. Die amerikanischen Richter halten es Rothenberger zu Gute, dass er 1943 entlassen wird, weil noch skrupelloosere Vertreter des NS-Regimes wie Thierack, Himmler und Bormann ihn loswerden wollen.⁶⁴⁴

⁶⁴⁰ Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 S. 252.

⁶⁴¹ Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 S. 252f.

⁶⁴² Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 S. 253.

⁶⁴³ Angermund, Die geprellten „Richterkönige“, a.a.O., S. 304ff.

⁶⁴⁴ Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 S. 252f.; Fotoaufnahme Rothenbergers während der Urteilsverkündung, s. Anlage 24.

Zum Vergleich werden gegen einige andere Angeklagte im "Nürnberger Juristenprozess" viermal lebenslängliche Haftstrafen verhängt (Franz Schlegelberger, Herbert Klemm, Rudolf Oeschey, Oswald Rothaug). Zu zehn Jahre Haft werden verurteilt: Ernst Lautz, Wolfgang Mettgenberg, Günther Joel und Wilhelm von Ammon. Josef Altstötter erwarten fünf Jahre Haft.⁶⁴⁵ Daneben gibt es aber auch Freisprüche für Paul Barnickel, Hermann Cuhorst, Günther Nebelung, Hans Petersen. Wegen Krankheit wird das Verfahren gegen Karl Engert außer Verfolgung gesetzt und ein weiterer Angeklagter (Curt Westphal) hat sich vor Eröffnung der Hauptverhandlung das Leben genommen. Danach vertagt sich der Gerichtshof auf unbestimmte Zeit.⁶⁴⁶

⁶⁴⁵ Zu den Urteilen vgl. Leszczyński, Fall 3. Das Urteil im Juristenprozess, a.a.O., S. 214ff.; Peschel-Gutzeit, Das Nürnberger Juristen-Urteil, a.a.O., S. 143ff.

⁶⁴⁶ Der Grund liegt darin, dass das Verfahren gegen Karl Engert wegen dessen Verhandlungsunfähigkeit als noch nicht abgeschlossen gilt. Das Gericht tagte bis zum heutigen Tage nicht mehr.